

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem Ersten Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes
und anderer Gesetze
– Drucksachen 13/2746, 13/3475, 13/3720, 13/3728, 13/3937, 13/3949, 13/4686,
13/4759, 13/4866 –

Berichtersteller im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Heribert Blens**
Berichtersteller im Bundesrat: **Minister Dr. Arno Walter**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 86. Sitzung am 8. Februar 1996 beschlossene Erste Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 23. April 1997

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Henning-Voscherau
Vorsitzender

Dr. Heribert Blens
Berichtersteller

Dr. Arno Walter
Berichtersteller

Anlage

Erstes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze**Zur Überschrift des Gesetzes**

In der Überschrift des Gesetzes werden die Wörter „und anderer Gesetze“ gestrichen.

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

Zum Ersten Teil

Die Überschrift des Ersten Teils wird gestrichen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltsbefugnis nach den §§ 32 oder 32a des Ausländergesetzes besitzen,“

bbb) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.

ccc) In Nummer 6 wird die Angabe „Nummern 1 bis 4“ durch die Angabe „Nummern 1 bis 5“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 wird das Wort „Aufenthaltsgenehmigung“ durch die Wörter „andere Aufenthaltsgenehmigung als die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Aufenthaltsgenehmigungen“ ersetzt.

b) In § 2 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„(1) Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten, frühestens beginnend am 1. Juni 1997, Leistungen nach § 3 erhalten haben, wenn die Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen.“

(2) Bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach Absatz 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft bestimmt die zuständige Behörde die Form der Leistung aufgrund der örtlichen Umstände.“

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden.“

b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

3. Nummer 6 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Unterbringung in einer Einrichtung, in der Sachleistungen gewährt werden, haben Leistungsberechtigte, soweit Einkommen und Vermögen im Sinne des Satzes 1 vorhanden sind, für erhaltene Leistungen dem Kostenträger für sich und ihre Familienangehörigen die Kosten in entsprechender Höhe der in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Leistung sowie die Kosten der Unterkunft und Heizung zu erstatten; für die Kosten der Unterkunft und Heizung können die Länder Pauschalbeträge festsetzen oder die zuständige Behörde dazu ermächtigen.“

Zu Artikel 4 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

In Nummer 2 wird in § 71 Abs. 2a das Wort „Offenbarung“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

Zum Zweiten und Dritten Teil (Überschrift, Artikel 12 und 13)

Der Zweite Teil und im Dritten Teil die Überschrift sowie die Artikel 12 und 13 werden gestrichen.

Zu Artikel 14 bis 16

Die Artikel 14 bis 16 werden Artikel 7 und wie folgt gefaßt:

„Artikel 7
Schlußvorschriften

§ 1
Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut des Asylbewerberleistungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 2
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf Artikel 6 beruhende Teil der dort geänderten Rechtsverordnung kann auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1997 in Kraft.“

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333